

Reklamationen von Auslandsnutzungen – Häufig gestellte Fragen

Wann werden die Auslandsnutzungen ausbezahlt?

Auf der AKM-Webseite unter <https://www.akm.at/musikschaffende/abrechnung-ausland/> können Sie nachlesen, wann welches Land/Nutzungsjahr in den letzten 3 Jahren zur Auszahlung kommt bzw. gekommen ist. Falls Sie in der Auflistung ein Land nicht finden, erfolgt für dieses Land aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die Abrechnung nicht auf die jeweiligen Bezugsberechtigten, sondern laut Vorstandsbeschluss in Form einer Pauschalabrechnung.

Warum habe ich noch kein Geld für meine Werke erhalten, obwohl sie laufend im Ausland gespielt werden?

Stellen Sie bitte sicher, dass Ihre Werke bereits bei uns registriert sind. Sie können über das Service-Portal (www.akm-aume.at) Ihre bei der AKM gemeldeten Werke einsehen. Hilfreich für die Auszahlung von Tantiemen für Auslandsauftritte sind auch die über das Service-Portal abgegebenen Programm-Meldungen. Nähere Informationen zur Einreichung von Programm-Meldungen finden Sie auf der AKM Webseite unter <https://www.akm.at/musikschaffende/programm-anmelden/programm-melden-ausland/>. Falls trotz angemeldeter Werke und abgegebener Programm-Meldungen keine Tantiemen für Auslandsnutzungen eintreffen, können Sie über die AKM eine Reklamation Ihrer ausständigen Tantiemen einreichen.

Wie reiche ich eine Reklamation von ausständigen Auslandsabrechnungen ein?

Bitte überprüfen Sie zuerst anhand der Kontoauszüge/Detaillierungen, die Sie im Zuge der Auszahlungen erhalten, und der Auszahlungstermine auf unserer Webseite, welche Abrechnungen welcher Werke konkret fehlen. Warten Sie dazu immer zuerst die Auszahlung des jeweiligen Landes/Nutzungsjahres ab, und bitte beachten Sie, dass einige Länder in zwei Teilen ausbezahlt werden (1. und 2. HJ), z.B. Schweiz/SUISA, Spanien/SGAE, Großbritannien/PRS. Erst nach Auszahlung beider HJ kann eine Reklamation eingereicht und bearbeitet werden. Bitte schicken Sie dazu eine E-Mail an reklamationsausland@akm.at mit folgenden Informationen:

-) für Live-Aufführungen, die im Ausland stattgefunden haben:

Für öffentliche Aufführungen können die über das AKM Service-Portal eingereichten Programm-Meldungen bzw. eine von Ihnen zur Verfügung gestellte Kopie der vom Veranstalter an die Schwestergesellschaft übermittelten Veranstaltungsmeldungen inkl. Setlist (Programm-Meldung) als Grundlage für die Reklamation herangezogen werden. Falls weder Programm-Meldungen noch eine Kopie der Veranstaltungsmeldungen vorhanden ist, schicken Sie uns bitte folgende Informationen zu:

- Aufführungsdatum
- Name und Anschrift des Veranstaltungsortes
- Name und Anschrift des Veranstalters
- eine Liste der gespielten und nicht abgerechneten Werke inkl. Komponistenangaben (ggf. auch den Arrangeur)

-) für Radio-/TV-Sendungen, die im Ausland stattgefunden haben:

Über ein Monitoring-Service (z.B. BMAT, Musictrace, MusicDNA) können Sie herausfinden, wann und wo Ihre Werke im Radio/TV genutzt wurden. Die Monitoring-Listen können als Grundlage für die Reklamation herangezogen werden. Bitte senden Sie uns diese Listen jedoch nach Ländern getrennt, da für jedes Land eine andere Schwestergesellschaft zuständig ist. Falls Sie kein Monitoring-Service benutzen, schicken Sie uns bitte folgende Informationen zu:

- Sendedatum
- Name des ausstrahlenden Senders und der Sendung
- wenn bekannt die Uhrzeit der Ausstrahlung
- eine Liste der ausgestrahlten und nicht abgerechneten Werke inkl. Komponistenangaben (ggf. auch den Arrangeur)

Ich weiß nicht, wann genau meine Werke im Ausland aufgeführt/gesendet wurden, kann ich trotzdem reklamieren?

Leider akzeptieren unsere Schwestergesellschaften nur Reklamationen mit genauen Angaben (siehe weiter oben). Ohne diese können wir keine Reklamation durchführen.

Macht es Sinn, der AKM vorab Listen meiner Auftritte bzw. Sendungen zum Abgleich zu schicken?

Nein, bitte schicken Sie uns vorab keine Informationen zu Ihren Auslandsnutzungen zu. Ein Abgleich von Veranstaltungen bzw. Radio-/TV-Ausstrahlungen mit den Abrechnungen muss von unseren Mitgliedern nach der Auszahlung des Nutzungsjahres selbst durchgeführt werden.

Wie lange sind Reklamationen von ausständigen Auslandsabrechnungen möglich?

Reklamationen sind generell nur drei Jahre rückwirkend möglich – Deadline: 1. Dezember des laufenden Jahres. Z.B. können bis zum 01.12.2024 noch die Jahre 2021-2023 reklamiert werden, danach nur noch ab 2022.

Wie lange dauert es, bis nach Einreichung einer Reklamation die ausständigen Tantiemen an mich überwiesen werden? Erhalte ich meine Tantiemen auch nach der 3-jährigen Reklamationsfrist?

Die Bearbeitung von Reklamationen durch unsere Schwestergesellschaften kann aufgrund von fehlenden Informationen und Unterlagen von Seiten des Veranstalters oder noch nicht einhebbaren Geldern einige Zeit dauern. Solange Sie die Reklamation innerhalb der 3-jährigen Frist über uns eingereicht haben, läuft Ihr Anspruch auf die Tantiemen auch nicht ab. Bitte haben Sie etwas Geduld, sobald ein Nachverrechnungstermin zu Ihrer Reklamation bekannt ist, geben wir Ihnen Bescheid.

Ich bin ein neues AKM-Mitglied, kann ich Nutzungen von vor meinem AKM-Beitritt reklamieren?

Nein, Reklamationen für Geschäftsjahre vor Ihrem AKM-Beitritt können wir leider nicht bearbeiten. Dazu wenden Sie sich bitte an die Verwertungsgesellschaft, bei der Sie ggf. zuvor Mitglied waren.

Meine Werke werden in Deutschland im Radio/TV ausgestrahlt – wann erhalte ich die Abrechnung und wie wird diese berechnet?

Die Abrechnung für Deutschland/GEMA für Radio, Fernsehen und Film wird immer im Dezember für das Vorjahr ausbezahlt – z.B. im Dezember 2024 wird die Abrechnung für das Ausstrahlungsjahr 2023 ausbezahlt.

Es werden jedoch nur Sender, die nach Programm verrechnet werden, von GEMA abgerechnet. Sollte der Sender, auf dem Ihre Werke gespielt wurden, nicht in diesen Listen enthalten sein, ist leider keine Abrechnung und somit auch keine Reklamation möglich.

- Liste der Radiosender (mit Berechnungsweg), die nach Programm verrechnet werden:
https://www.gema.de/documents/d/guest/infoblatt_horfunk_r-pdf
- Liste der TV-Sender (mit Berechnungsweg), die nach Programm verrechnet werden:
https://www.gema.de/documents/d/guest/infoblatt_fernsehen_fs_t_fs-pdf

Meine Werke werden in Deutschland live aufgeführt – wann erhalte ich die Abrechnung und wie wird diese berechnet?

Die Abrechnung für Deutschland/GEMA für Öffentliche Aufführungen wird immer im September für das Vorjahr ausbezahlt – z.B. im September 2024 wird die Abrechnung für das Aufführungsjahr 2023 ausbezahlt.

Auf der GEMA-Webseite finden Sie ein Infoblatt über den Berechnungsweg:
https://www.gema.de/documents/d/guest/infoblatt_live_u_ud_m_2023_de-pdf

Ich habe meine Werke bei AKM angemeldet. Warum finde ich meine Werke nicht in den Datenbanken der anderen Schwestergesellschaften?

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass es innerhalb der Verwertungsgesellschaften für Musik **keine zentrale Werkdatenbank** gibt. Werke aus der AKM-Datenbank scheinen daher nicht automatisch in der Werkdatenbank der Schwestergesellschaften (z.B. GEMA) auf, es sei denn, es ist bereits eine Nutzung hinterlegt. Aufgrund der Vielzahl an Programm-Meldungen, die unseren Schwestergesellschaften gesendet werden, erfolgt die Einpflegung der Werke in ihre Werkdatenbank oft erst im Zuge der Reklamation.

Zusätzlich gib es für Musik-Verwertungsgesellschaften der Dachorganisation CISAC einen Service zur **internationalen Werksuche** (Cisnet / Fasttrack), der jedoch leider nicht von allen Gesellschaften regelmäßig upgedatet oder genutzt wird.